

Diözesanverband Aachen e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Satzung

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

1 Allgemeines

- 1.1 Der Diözesanverband Aachen, nachstehend Diözesanverband genannt, ist der vom Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS) vorgesehene Zusammenschluss der Schützenbruderschaften und Bezirksverbände des BHDS mit Sitz im Bistum Aachen, nachstehend Mitglieder (siehe auch 4) genannt.

- 1.2 Der Diözesanverband erkennt das Statut des BHDS als verbindlich an.

- 1.3 Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Des Weiteren findet die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

Die Präventionsordnung findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

- 1.4 Sitz des Diözesanverbands ist Aachen.

- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 1.6 Der Diözesanverband ist mit der Nummer VR 3100 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

- 1.7 Der Diözesanverband kann zur Erfüllung administrativer Aufgaben eine Diözesanstelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern einrichten.

- 1.8 Der Diözesanverband gibt sich eine Geschäftsordnung.

2 Leitsatz, Zweck des Diözesanverbands

Der Leitsatz des Diözesanverbands lautet „Für Glaube, Sitte und Heimat“. Zu dessen Verwirklichung verpflichten sich die Mitglieder zum/zur

2.1 Bekenntnis des Glaubens durch

- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geist der Ökumene haben die Mitglieder christlicher Konfessionen in den Mitgliedsorganisationen gleiche Rechte und Pflichten.
- Ausgleich sozialer Unterschiede.
- Werke christlicher Nächstenliebe.
- Maßnahmen zur Förderung des christlichen Glaubens.

2.2 Schutz der Sitte durch

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- Förderung der Entwicklung von Persönlichkeit und Gemeinschaft durch Pflege von Gemeinschaftsleben, Tradition, Schießsport, Fahnenschwenken und schützenmusikalischen Gruppierungen.
- Bildungsveranstaltungen zu Ethik und Gesellschaftspolitik

2.3 Förderung von Heimat und Vaterland durch

- Dienst am Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- tätige Nachbarschaftshilfe.
- Pflege geschichtlicher Überlieferung und althergebrachten Brauchtums, insbesondere des Vogelschießens sowie historischen und sportlichen Fahnenschwenkens.
- Pflege heimatlichen Brauchtums.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zum Zweck des Diözesanverbands siehe 2.
- 3.2 Der Diözesanverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Diözesanverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbands.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Diözesanverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Neben den in 1.1 bezeichneten Mitgliedern können, mit Beschluss des Diözesanbruderrats, auch Schützenbruderschaften und Bezirksverbände des BHDS aufgenommen werden, die ihren Sitz nicht im Bistum Aachen haben. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des BHDS.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet mit schriftlich zu erklärendem Austritt aus dem Diözesanverband bzw. BHDS oder Verlust der Mitgliedschaft im BHDS. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Diözesanverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Diözesanverbands.

5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Der Diözesanbruderrat kann zur Finanzierung des Diözesanverbands einen Beitrag der Bezirksverbände beschließen, der auch als Umlage erbracht werden kann.
- 5.2 Eine rückwirkende Beitragserhöhung für das laufende Kalenderjahr ist zulässig.
- 5.3 Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange der fällige Jahresbeitrag, trotz Mahnung, Fristsetzung und Fristablauf, nicht gezahlt wurde.

6 Organe

Organe des Diözesanverbands sind der Diözesanbruderrat, der Diözesanvorstand und der Geschäftsführende Diözesanvorstand.

Die Sitzungen der Organe können auch als sogenannte virtuelle Versammlungen durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung in Textform bekannt.

7 Diözesanbruderrat

7.1 Mitglieder

7.1.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind

- die Bezirksbundesmeister oder von diesen schriftlich beauftragte Vertreter aus dem Bezirksvorstand
- der Diözesanvorstand und
- bis zu vier vom Diözesanjugschützenmeisters in Schriftform beauftragte Mitglieder des Diözesanvorstands des BdSJ Aachen.

7.1.2 Der Diözesankönig ist beratendes Mitglied.

7.2 Der Diözesanbruderrat ist zuständig für

- Entgegennahme der Jahresberichte des Diözesanbundesmeisters, Diözesanschatzmeisters, Diözesanschießmeisters, Diözesanjugschützenmeisters, Diözesanfahnen-schwenkermeisters und gegebenenfalls weiterer Jahresberichte
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan
- Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Geschäftsordnungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. einer Umlage
- Wahl des Diözesanvorstands und von Abgeordneten in Gremien des BHDS, der EGS und des Bistums Aachen
- Bestätigung der Wahl des Diözesanjugschützenmeisters
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Angelegenheiten, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbands.

7.3 Der Diözesanbundesmeister beruft wenigstens einmal im Jahr eine Sitzung des Diözesanbruderrats ein. Die Sitzung soll im Zeitraum Januar bis März erfolgen. Die Einladung hat in Textform mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zu erfolgen. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Diözesanbruderrats hat der Diözesanbundesmeister eine außerordentliche Diözesanbruderratssitzung einzuberufen. Der Antrag ist in Textform zu begründen. Für die Einladung gelten die gleichen Formalien wie für eine ordentliche Sitzung des Diözesanbruderrates.

Anträge zur Tagesordnung sind mit Begründung acht Wochen vor der Sitzung an den Diözesanbundesmeister zu richten. Dieser hat Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

- 7.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Diözesanbruderrates ist beschlussfähig.
- 7.5 Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheitsquote vorschreibt. Die Bezirksverbände mit bis zu zehn Bruderschaften haben eine Stimme, mit mehr als zehn Bruderschaften eine zweite, mit mehr als zwanzig Bruderschaften eine dritte Stimme und so fort. Das Stimmrecht gilt nur, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich der Diözesanbruderratssitzung vorangegangenen Geschäftsjahrs erfüllt ist.
- 7.6 Auf Antrag eines wahlberechtigten Mitgliedes des Diözesanbruderrates muss geheim abgestimmt werden.
- 7.7 Der Diözesanbruderrat wählt auf der Versammlung eines Jahres, das durch fünf teilbar ist, den Diözesanvorstand. Es gelten die unter 7.3 genannten Regularien.

Für die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Wahlgang genügt die relative Stimmenmehrheit. Bewarben sich im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten um ein Amt, findet der zweite Wahlgang nur zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenanteile auf sich vereinigen konnten.

Die Wahl des Diözesanbundesmeisters leitet der Hochmeister des BHDS oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands des BHDS. Sie bedarf der Bestätigung seitens des Präsidiums des BHDS.

Die von dem zuständigen Gremium vorzunehmende Wahl des Diözesanjugschützenmeisters bedarf der Bestätigung des Diözesanbruderrats.

Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Die Abordnung in ein in 7, 8 und 9 bezeichnetes Gremium endet mit dem Ablauf dessen Wahlperiode.

- 7.8 Zwei Kassenprüfer prüfen Kassenbücher und Belege, Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten anlässlich der Vorlage der Jahresrechnung einen Prüfbericht. Jährlich ist einer der Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die unmittelbar anschließende Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- 7.9 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.
- 7.10 Der Geschäftsführer oder ein Beauftragter fertigt eine vom Diözesanbundesmeister und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift über die Sitzung. Die Niederschrift muss spätestens vier Wochen

nach der Sitzung den Mitgliedern des Diözesanbruderrats in schriftlicher Form vorliegen. Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung gegenüber dem Diözesanbundesmeister geltend gemacht werden. Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

8 Diözesanvorstand

8.1 Mitglieder

- Diözesanbundesmeister
- Diözesanpräses
- vier stellvertretende Diözesanbundesmeister
- Diözesangeschäftsführer
- Diözesanschatzmeister
- Diözesanjungschützenmeister
- Diözesanschießmeister
- Diözesanfahnen-schwenkermeister
- in Gremien des BHDS, der EGS und des Bistums Aachen abgeordnete Vertreter aus dem Diözesanverband
- nicht vom Diözesanbruderrat in Gremien des BHDS und der EGS gewählte Mitglieder von Schützenbruderschaften des Diözesanverbands Aachen (beratende Mitglied)
- Diözesankönig (beratendes Mitglied)

8.2 Diözesanjungschützenmeister, Diözesanschießmeister und Diözesanfahnen-schwenkermeister können sich durch einen gewählten Vertreter im Vorstand vertreten lassen.

8.3 Aufgaben des Diözesanvorstands sind insbesondere

- Führen des Diözesanverbands
- Verfolgen des Zwecks und der Ziele des BHDS in der eigenen Zuständigkeit
- Durchführen von Diözesanveranstaltungen.
- Vorschlag der Ernennung zum Ehrenmitglied.

8.4 Der Diözesanbundesmeister kann mit Zustimmung des Geschäftsführenden Diözesanvorstands für besondere Aufgaben vorübergehend Personen in beratender Funktion in den Diözesanvorstand berufen.

9 Geschäftsführender Diözesanvorstand

9.1 Mitglieder

- Diözesanbundesmeister
- vier stellvertretende Diözesanbundesmeister
- Diözesangeschäftsführer
- Diözesanschatzmeister
- Diözesanjungschützenmeister
- Diözesanschießmeister.

Diözesanbundesmeister, Diözesangeschäftsführer und Diözesanschatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Diözesanverband. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder gemeinsam.

9.2 Aufgaben des Geschäftsführenden Diözesanvorstands sind insbesondere

- Führen der Geschäfte des Diözesanverbands und der Diözesanstelle
- Kassen- und Rechnungsführung
- Rechnungslegung und Aufstellen des Haushaltsplans
- Aufstellen des Jahresprogramms
- Vorbereiten der Sitzungen der Organe des Diözesanverbands
- Umsetzen von Beschlüssen der Organe des Diözesanverbands und des BHDS.

9.3 Der Diözesanbundesmeister kann mit Zustimmung des Geschäftsführenden Diözesanvorstands für besondere Aufgaben vorübergehend weitere Personen in beratender Funktion in den Geschäftsführenden Diözesanvorstand berufen.

10 Aufgaben der Amtsinhaber

10.1 Der **Diözesanbundesmeister** erfüllt seine Aufgaben gemäß dieser Satzung und repräsentiert den Diözesanverband nach innen und außen. Er ist berechtigt, Versammlungen der Bezirksverbände beizuwohnen und einzuberufen.

10.2 Dem **Diözesanpräses** obliegt die geistliche Leitung des Diözesanverbands.

10.3 Die **stellvertretenden Diözesanbundesmeister** unterstützen den Diözesanbundesmeister bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben und nehmen in Abstimmung mit ihm Vertretungsaufgaben wahr.

10.4 Der **Diözesangeschäftsführer** leistet koordinierende Arbeit, trifft organisatorische Vorbereitungen für Sitzungen der Organe des Diözesanverbands und führt Protokoll. Er ist zur Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle angewiesen.

- 10.5 Der **Diözesanschatzmeister** leitet das Finanzwesen. Er bereitet in seine Zuständigkeit fallende Beschlüsse vor.
- 10.6 Der **Diözesanjugenschützenmeister** vertritt die Interessen der St.-Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ). Er wird nach deren Statut gewählt.
- 10.7 Dem **Diözesanschießmeister** obliegen, unbeschadet der Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vorstands, Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere Organisation des sportlichen Schießens ~~und~~, technische Durchführung der Schießwettbewerbe auf Ebene des Diözesanverbands und Ausbildung.
- 10.8 Dem **Diözesanfahnschwenkermeister** obliegen, im Zusammenwirken mit dem Ausschuss des BHDS für das historische Fahnschwenken, Ausbildung im historischen Fahnschwenken sowie Förderung, Überwachung und Durchführung des historischen Fahnschwenkens.

11 Datenschutz

- 11.1 Der Diözesanverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 11.2 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke des Diözesanverbands und des BHDS verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere Mitgliederverwaltung, Sport- und Spielbetrieb sowie übliche Veröffentlichungen in Presse und Internet.
Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nicht zulässig.
- 11.3 Ein einzelnes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand Einwände gegen Veröffentlichungen personenbezogener Daten erheben bzw. eine erteilte Einwilligung in Veröffentlichungen widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen.

12 Vergütungen

- 12.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 12.2 Bei Bedarf können Ämter des Diözesanverbands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a (Ehrenamtspauschale) EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit prüft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- 12.3 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Diözesanverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Diözesanverbands. Die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung wird durch den Diözesanbruderrat festgelegt.
- 12.4 Im Übrigen haben die Mitglieder des Diözesanvorstands und vom Geschäftsführenden Vorstand Beauftragte im Rahmen der steuerlich höchstzulässigen Sätze einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Diözesanverband entstanden sind.

13 Sportschießen

- 13.1 Der Diözesanverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des BHDS. Der Diözesanverband gewährt dem BHDS in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband Auskunfts- und Weisungsrechte.
- 13.2 Der Diözesanverband hat Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern.

14 Schiedsgerichtsordnung

- 14.1 Bei nicht intern zu schlichtenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Diözesanverband bzw. zwischen Mitgliedern ist das Schiedsgericht des BHDS anzurufen.
- 14.2 Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung des Diözesanverbands und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

15 Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der zustimmenden Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der anschließenden Zustimmung des Präsidiums des BHDS.

16 Auflösung

- 16.1 Im Falle der Auflösung des Diözesanverbands oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, mit Ausnahme historischer Traditionsgegenstände, an das Bistum Aachen. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 16.2 Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten etc. gehen als erhaltenswertes Kulturgut in den Besitz des BHDS über. Dieser hat die Gegenstände zur Erfüllung eigener Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- 16.3 Die Auflösung bedarf der zustimmenden Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 16.4 Einem ggf. wiedergegründeten Diözesanverband mit dieser Satzung entsprechender Zweckbestimmung können die bezeichneten Traditionsgegenstände rückübergeben werden.

17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.05 2022 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen in Kraft.



gez. Karsten Engelmann

Geschäftsführer DV-Aachen